



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
DATENVERARBEITUNG
Direktion A - Strategie & Ressourcen
DIGIT A3 - IKT Einkauf & Verträge

Brüssel
DIGIT.A.3/JB

Prof. Dr. Georg Faber
Dechenstraße 10
53115 Bonn

By email with acknowledgment of
receipt

Email:
p.faber.1.h84dbm36tb@fragdenstaa
t.de

Betr.: Ihr Antrag auf Dokumentenzugang- GESTDEM 2020/2241

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Faber,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 17. April 2020, worin Sie einen Antrag auf Dokumentenzugang stellen, der am 20. April 2020 unter dem oben genannten Aktenzeichen registriert wurde. Ihr Antrag wurde zwecks Bearbeitung an die Generaldirektion Datenverarbeitung weitergeleitet.

Ihr Antrag bezieht sich auf

„Dokumente und Anordnungen, welche es Behörden der EU aus Gründen der IT-Sicherheit untersagen bzw. verbieten, ihre Daten bei Webpage- bzw. E-Mail-Anbietern mit Sitz in den USA zu hosten. (z.B. Gmail von Google oder Hotmail von Microsoft) Hintergrund ist der U.S. Patriot Act.“

Bitte beachten Sie, dass die Kommission Ihren Antrag nicht im Hinblick auf andere Organe, Agenturen oder sonstige Einrichtungen der Europäischen Union beantworten kann. Entsprechend bezieht sich diese Antwort lediglich auf die Kommission selbst.

Den Kriterien Ihrer Anfrage entsprechen zwei Dokumente, nämlich

- 1) BESCHLUSS (EU, Euratom) 2017/46 DER KOMMISSION vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission, sowie
- 2) der Entwurf einer Entscheidung über „Grundsätze der Auslagerung von Kommunikations- und Informationssysteme an Dritte“ gemäß Art. 6 Abs. 7 des Dokuments zu 1), nur in der englischen Arbeitsfassung vorliegend.

Diese Dokumente behandeln die Sicherheit der Kommunikations- und Informationssysteme der Kommission als solche, wobei das Dokument zu 2) u.a. speziell das von Ihnen angesprochene Thema des Daten-Hostings bei Dritten berührt. Anbei finden Sie jeweils eine Kopie der Dokumente.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem Dokument zu 2) zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch um eine Entwurfsfassung handelt. Bis zur endgültigen Beschlussfassung über seine Genehmigung gibt das Dokument nicht den Standpunkt der Kommission wieder und darf auch nicht als solcher zitiert werden.

Öffentliche Dokumente, die von der Europäischen Kommission oder von öffentlichen oder privaten Stellen im Namen der Kommission erstellt wurden, dürfen auf der Grundlage des [Beschlusses der Kommission über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten](#)¹ weiterverwendet werden. Sie können die angeforderten Dokumente unter Angabe der Quelle kostenfrei für nichtgewerbliche und gewerbliche Zwecke nutzen, sofern die ursprüngliche Aussage oder Botschaft der Dokumente unverzerrt dargestellt wird. Die Kommission haftet für keinerlei Folgen der Weiterverwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin BILBAO
Referatsleiter

Anlage:

- 1) BESCHLUSS (EU, Euratom) 2017/46 DER KOMMISSION vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission
- 2) Entwurf einer Entscheidung über Grundsätze der die Auslagerung von Kommunikations- und Informationssysteme an Dritte (englische Arbeitsfassung)

¹ 2011/833/EU: Beschluss der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten